

Entscheid. Sammlg. d. Senat:

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 297/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernest F [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] Ave. O [REDACTED], V [REDACTED], M [REDACTED]/Australien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht gewährt für den angeblichen Verlust von zwei Bankguthaben, die nach dem Vortrag des Klägers als feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne der rückerstattungsrechtlichen Vorschriften entzogen worden sind, keine Entscheidung nach dem BBL (§ 5 BRG) trifft aber auch keine Feststellungen zur Begründetheit eines Rückerstattungsanspruchs. Die Beschwerde meint, damit setze das Berufungsurteil, falls es rechtskräftig werde, den Kläger der Gefahr aus, Entschädigungsansprüche dann nicht nochmals geltend machen zu können, wenn er im Rückerstattungsverfahren unterliege. Dieser Gefahr beugt § 175 a Satz 2 BRG vor.

111

- 3 -

Bereits die Behörde hat die Ablehnung einer Entschädigung für den Verlust der Bankguthaben auf das Eingreifen rückerstattungsberechtigter Vorschriften (§ 5 BRG) gestützt. Wenn der Kläger dennoch Entschädigung vor den Entschädigungsgeschieden verlangt hat, mußte über diesen Antrag entschieden werden. Ob die Sache insoweit an die Restitutionskammer gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BRG hätte abgegeben werden müssen, kann offen bleiben. Das Unterbleiben der Abgabe ist allenfalls ein Verfahrensfehler, der nicht zur Zulassung der Revision führt (BGH RMV 1967, 431).

Im Ubrigen beruht das Berufungsurteil auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Klagvortrags und der Beweismittel. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)